



Hesselbergflieger e.V.
Herbert Heumann
Lentershausener Str. 10
91567 Herrieden

Gmund, 7.7.2017 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Lentersheim", 91725 Lentersheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Hesselbergflieger e.V. vom 04.10.2016 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern mit Startart Windschlepp erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis gilt nur für Windschleppbetrieb. Die Ausklinkhöhe ist beschränkt auf 450 m über Grund.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 455 und 435, Gemarkung Lentersheim. Die Schleppstrecke befindet sich auf dem Feldweg mit der Flurstücksnummer 439/0 der Gemarkung Lentersheim.
4. Die Erlaubnis gilt zunächst befristet bis zum **30.7.2017**. Die Erlaubnis gilt für die Mitglieder des Antragstellers und für Gastpiloten.
5. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Herbert Heumann oder einer von ihm beauftragten Person persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Herbert Hermann führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, dass alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte geprüft und lufttüchtig sind.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen und die Windschleppstrecke bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen.
10. Sicherheitsmindesthöhen gem. FBO, LuftVO und SERA sind entsprechend einzuhalten.
11. Bei Erfordernis sind alle einmündenden Wege bei Schleppbetrieb gegen unbefugtes Betreten abzusichern.
12. Es ist zu gewährleisten, dass es zu keinem Kontakt zwischen dem Schleppseil und Hindernissen kommt.
13. Der auf dem Weg stattfindende Verkehr (Landwirtschaft / Erholung, etc.) darf nicht behindert oder gefährdet werden. Bei der Annäherung von Fahrzeugen oder Personen ist der Schleppbetrieb abubrechen.
14. Der landwirtschaftliche Verkehr hat Vorrang vor dem Schleppbetrieb.
15. Während des Schleppbetriebs sind eingewiesene Sicherungsposten am Wegebeginn und am Wegende einzusetzen. Aufgabe des Sicherungspostens ist, die Startvorgänge zu unterbinden, solange Landwirte, Fußgänger und Erholungssuchende etc. die Wegflächen nutzen.
16. Der nördlich der Schleppstrecke befindliche Schutzbereich für den Seeadler (nördlich der Kreisstraße AN 47) darf nicht überflogen werden. Ausnahmen sind Überflüge mit mehr als 500 m über Grund.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

V.

Begründung

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr für die Erteilung von Außenstarterlaubnissen gem. § 25 LuftVG zuständig. Mit Datum des 4.10.2016 beantragte der Verein Hesselbergflieger e.V. die Zulassung der in der Erlaubnis bezeichneten Flächen.

Die Gemeinde Ehingen stimmte als Eigentümer des Feldweges dem Schleppbetrieb mit Auflagen zu.

Der DHV beteiligte die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ansbach am Verfahren. Eine Stellungnahme wurde mit Datum des 11.11.2016 abgegeben. Diesbezüglich wurde am 16. März 2017 ein gemeinsamer Ortstermin mit allen Beteiligten durchgeführt. Die Naturschutzbehörde stimmt dem Flugbetrieb grundsätzlich zu, wenn die Schutzgebiete nördlich der Schleppstrecke nicht, bzw. mit mindestens 500 m überflogen werden.

Die Eignung des Geländes wurde durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Roland Börschel am 4.6.2016 überprüft. Auflagen wurden im Gutachten vorgeschlagen.

Alle Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis liegen nun vor. Um den einstweiligen Flugbetrieb zu ermöglichen, wurde vorliegende befristete Erlaubnis erteilt. Die endgültige Erlaubnis folgt durch den DHV spätestens Ende Juni 2017.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb